

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 7. Januar 2019

Nr. 1/2

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 1 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung von Teilstrecken von Bundesfern- und Landesstraßen, S. 1
- 2 desgl.; hier: Widmung und Umstufung von Teilstrecken von Bundesfernstraßen, S. 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 3 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Donoper Teich, S. 3–8
- 4 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 8–10
- 5 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 10–12

- 6 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 12–14
- 7 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 14–16
- 8 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 16–18
- 9 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Frieda – Moyses – Stiftung“ mit Sitz in Detmold, S. 18
- 10 Kirchen; hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varsenell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen – Ergänzungsurkunde –, S. 18–20
- 11 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiet Schwiemelkopf, S. 20–23

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung von Teilstrecken von Bundesfern- und Landesstraßen

III A 1-11-44/65 Düsseldorf, den 7. Dezember 2018

In den Gebieten der Stadt Halle und der Gemeinde Steinhagen, alle Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der Autobahn 33 zwischen den Landesstraßen 756 (AS Künsebeck) und 782 die Verkehrsbedeutung der A 33 geändert. In diesem Zusammenhang erhält die Teilstrecke der neu gebauten **A33**

- 1) von NK 3916 058 O nach NK 3916 062 O
von Station 0,000 nach Station 4,057
(Länge: 4,057 km)
(Gesamtlänge: 4,057 km)

2) sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netznoten 3916 062

- B nach C (Länge: 0,549 km)
- D nach E (Länge: 0,569 km)
- F nach G (Länge: 0,447 km)
- H nach I (Länge: 0,492 km)
- K nach L (Länge: 0,197 km)
- M nach N (Länge: 0,060 km) (Gesamtlänge: 2,314 km)

gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 33 gewidmet.

Die neu gebauten Verbindungsstrecken im **Netznoten 3916 059** (AS Künsebeck)

- O – A 0,034 km
- A – B 0,054 km
- B – O 0,033 km (Gesamtlänge: 0,121 km)

sowie die Verbindungsstrecken im **Netznoten 3916 060** (AS Künsebeck)

- O – B 0,041 km
- B – D 0,027 km
- D – O 0,052 km (Gesamtlänge: 0,120 km)

einschließlich der Verbindungsstrecke zwischen den NK 3916 059 und 3916 060

- O – O 0,068 km

erhalten gemäß § 3 (2) StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und werden zur Landesstraße 756 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Frieling

**2 Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Widmung und Umstufung von
Teilstrecken von Bundesfernstraßen**

III A 1-11-44/92 Düsseldorf, den 12. Dezember 2018

Im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Autobahn 30 zwischen der A 30/ B 61, AS Gohfeld und der A 30/ B 61, AS Bad Oeynhausen die Verkehrsbedeutung der A 30 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die Teilstrecken der neu gebauten **A 30**

- 1) von NK 3718 082 A nach NK 3718 083 Z
von Station 1,721 nach Station 2,354
(Länge: 0,633 km)
- 2) von NK 3718 083 Z nach NK 3718 030 O
von Station 0,000 nach Station 5,170
(Länge: 5,170 km)
- 3) von NK 3718 030 O nach NK 3718 081 O
von Station 0,000 nach Station 0,191
(Länge: 0,191 km)
- 4) von NK 3718 030 O nach NK 3718 081 O
von Station 1,408 nach Station 1,586
(Länge: 0,178 km)
- 5) von NK 3718 081 O nach NK 3718 086 A
von Station 0,000 nach Station 1,762
(Länge: 1,762 km)
(Gesamtlänge 1- 5: 7,934 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 083 neu**

- D nach I (Länge: 0,706 km)
- K nach B (Länge: 0,863 km)
- L nach T (Länge: 0,408 km)
- P nach X (Länge: 0,672 km)
- Y nach N (Länge: 0,819 km)
- M nach U (Länge: 0,849 km)
- Q nach M (Länge: 0,292 km)
- J nach S (Länge: 0,669 km)
- W nach H (Länge: 0,691 km)
- F nach G (Länge: 0,612 km) (Gesamtlänge: 6,581 km)

und der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 030**

- K nach L (Länge: 0,486 km)
- H nach I (Länge: 0,497 km) (Gesamtlänge: 0,983 km)

und der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 081**

- H nach I (Länge: 0,437 km)
- M nach N (Länge: 0,475 km) (Gesamtlänge: 0,912 km)

und der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 086**

- Q nach R (Länge: 0,460 km)
- K nach P (Länge: 0,623 km)
- L nach M (Länge: 0,088 km) (Gesamtlänge: 1,171 km)

gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und

werden nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 30 gewidmet.

Die Teilstrecken der bisherigen B 61 N

- 6) von NK3718 0300 nach NK 3718 081 O
von Station 0,191 nach Station 1,409
(Länge: 1,217 km)
(Gesamtlänge: 1,217 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 030**

- B nach C (Länge: 0,442 km)
- D nach E (Länge: 0,460 km) (Gesamtlänge: 0,902 km)

und der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 081**

- B nach C (Länge: 0,509 km)
- F nach G (Länge: 0,421 km) (Gesamtlänge: 0,930 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 30 aufgestuft.

Die verlassene Teilstrecke der A30

- 7) von NK 3718 082 A nach NK 3718 083 A
von Station 1,721 nach Station 2,349
(Länge: 0,628 km)
(Gesamtlänge: 0,628 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3718 083 alt**

- R nach I (Länge: 0,883 km)
- K nach S (Länge: 0,997 km)
- E nach W (Länge: 0,348 km)
- V nach C (Länge: 0,281 km)
- U nach T (Länge: 0,986 km) (Gesamtlänge: 3,495 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Mühl

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

3 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Donoper Teich

– Wasserschutzgebietsverordnung
Donoper Teich vom 13. Dezember 2018 –

Inhalt

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
 - des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)²
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass/Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Donoper Teich der Stadtwerke Detmold GmbH sowie derer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Gemeinde Augustdorf und der Stadt Detmold:

Gemarkung Augustdorf (052017)

Flur (teilweise): 018

Gemarkung Hiddesen (052090)

Flure (teilweise): 005, 007, 012

Gemarkung Pivitsheide v. H. (052163)

Flur (teilweise): 003

Gemarkung Pivitsheide v. L. (052164)

Flur (teilweise): 005

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1:11 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1:4 000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigelegten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarte (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden
– obere Wasserbehörde –
2. Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
– untere Wasserbehörde –
3. Stadt Detmold, Marktplatz 5, 32756 Detmold
4. Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, 32832 Augustdorf

(5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.

Bei Abgrenzungen die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind, gemäß der mit der Ordnungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. –pächtern getroffenen Abstimmungen, die Abgrenzungen im Gelände mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasser-sammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)³ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirt-

schaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)⁴ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**

Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Gärsubstrate** sind:
 - pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
 - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 - Silagesickersaft sowie

– tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.

15. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁵ erfolgt.
16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.
17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
18. **Gütesicherter Kompost** von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
24. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.
 - I. **Unverschmutztes Niederschlagswasser**
Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
 - Sportfreianlagen (Naturrassen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
 - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
 - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
 - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstrassen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Rangierflächen zwischen Fahrsilos und Verwendungsbereichen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen.

27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu er-

lassener Rechtsverordnungen unterliegen.

28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.

29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ als wassergefährdend eingestuft sind.

31. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3**Schutz in den Zonen III und I**

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(3) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III A und III B folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(4) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
 7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den be-

troffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu dulgenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung⁸ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngplan zu erfolgen. Die Düngplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Acker Schlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{min} / S_{min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7**Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)**

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹⁰ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift¹¹). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8**Genehmigungen**

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschrif-

ten dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 9**Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung**

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 10**Einrichtung einer Wasserk Kooperation**

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserk Kooperation eingerichtet werden.

(2) Die Wasserk Kooperation ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserk Kooperation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserk Kooperation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserk Kooperation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsamen und bedachten Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffen hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserk Kooperation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Lippe zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹³ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁴) und des WHGs, zu beachten.

§ 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2018 in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Detmold, den 13. Dezember 2018
54.01.09.66-4118-04

In Vertretung
Michael Uhlich

- ¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- ²⁾ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)
- ³⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- ⁴⁾ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
- ⁵⁾ Düngegesetz (DüG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I. S.

54)

- ⁶⁾ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBl. NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“
- ⁷⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- ⁸⁾ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)
- ⁹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- ¹⁰⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- ¹¹⁾ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freilä-chenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBL. NRW. S. 455)
- ¹²⁾ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- ¹³⁾ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)
- ¹⁴⁾ Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung – AbfKlärV vom 27. September (BGBl. I S. 3465)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 3-8

4

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

sowie der **Stadt Blomberg**,
Marktplatz 1,
32825 Blomberg,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Blomberg schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Blom-

berg einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Stadt Blomberg hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Blomberg Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Blomberg im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GKG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Blomberg sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Blomberg bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Bieterentscheidungen (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote

- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Stadt Blomberg kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000,- € liegt. Die Stadt Blomberg informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 35 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Blomberg durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführen- den Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Blomberg erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Blomberg zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Blomberg dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,00 € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Blomberg zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Blomberg überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GKG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben

für die Stadt Blomberg wahr. Die Stadt Blomberg haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 15. November 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Blomberg
Klaus Geise
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. November 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2018
31.01.2.3-006/2018-014

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 8–10

5

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

sowie der **Stadt Lügde**,
Am Markt 1, 32676 Lügde,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Lügde schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Lügde einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Stadt Lügde hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Lügde Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Lügde im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Lügde sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Lügde bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Bieter Rundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Stadt Lügde kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000,- € liegt. Die Stadt Lügde informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 10 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Lügde durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Lügde erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Lügde zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Lügde dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Lügde zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Lügde überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GKG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Lügde wahr. Die Stadt Lügde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils

zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 15. November 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Lügde
Heinrich Josef Reker
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. November 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2018
31.01.2.3-006/2018-012

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

6

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

sowie der **Stadt Oerlinghausen**,
Rathausplatz 1,
33813 Oerlinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Oerlinghausen schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Oerlinghausen einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Stadt Oerlinghausen hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Oerlinghausen Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Oerlinghausen im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Oerlinghausen sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzungen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune

- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
 - Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
 - Durchführung und Niederschrift der Submission
 - Formale Prüfung
 - Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
 - Abfrage Korruptionsregister
 - Nachforderung fehlender Unterlagen
 - Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
 - Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
 - Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
 - Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung
- (2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Oerlinghausen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
 - Dokumentation des Vergabeverfahrens
 - Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigen Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
 - Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
 - Beantwortung von Fragen der Bieter
 - Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
 - Fachliche Prüfung der Angebote
 - Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
 - Information über den Ausschluss eines Bieters
 - Erstellung des Vergabevermerkes
- (3) Die Stadt Oerlinghausen kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000,- € liegt. Die Stadt Oerlinghausen informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 15 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Oerlinghausen durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Oerlinghausen erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Oerlinghausen zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Oerlinghausen dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Oerlinghausen zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Oerlinghausen überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GKG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Oerlinghausen wahr. Die Stadt Oerlinghausen haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 19. November 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Oerlinghausen
Dirk Becker
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. November 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2018
31.01.2.3-006/2018-013

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 12–14

7 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe und
der Stadt Schieder-Schwalenberg über
die Durchführung von Aufgaben zur
Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

sowie der **Stadt Schieder-Schwalenberg**,
Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Schieder-Schwalenberg schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Schieder-Schwalenberg einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Stadt hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Schieder-Schwalenberg Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Schieder-Schwalenberg im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).
- (2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Schieder-Schwalenberg sind folgende:
 - Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
 - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
 - Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
 - Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
 - Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
 - Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
 - Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
 - Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
 - Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
 - Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
 - Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
 - Durchführung und Niederschrift der Submission
 - Formale Prüfung
 - Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
 - Abfrage Korruptionsregister
 - Nachforderung fehlender Unterlagen
 - Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
 - Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
 - Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem

Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)

- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Schieder-Schwalenberg bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigen Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Stadt Schieder-Schwalenberg kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000,- € liegt. Die Stadt Schieder-Schwalenberg informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 20 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Schieder-Schwalenberg durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Schieder-Schwalenberg erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Schieder-Schwalenberg zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Schieder-Schwalenberg dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet.

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Schieder-Schwalenberg zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Schieder-Schwalenberg überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Schieder-Schwalenberg wahr. Die Stadt Schieder-Schwalenberg haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 23. November 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Schieder-Schwalenberg
Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23. November 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2018
31.01.2.3-006/2018-011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 14–16

8 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

sowie der **Gemeinde Schlangen**,
Kirchplatz 6, 33189 Schlangen,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Schlangen schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Gemeinde Schlangen einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Schlangen Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Gemeinde Schlangen im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Gemeinde Schlangen sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde Schlangen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels

- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Gemeinde Schlangen kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000,- € liegt. Die Gemeinde Schlangen informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 20 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Schlangen durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführen den Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde Schlangen erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Gemeinde Schlangen zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Gemeinde Schlangen dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Gemeinde Schlangen zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Gemeinde Schlangen überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GKG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Schlangen wahr. Die Gemeinde Schlangen haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 15. November 2018

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Gemeinde Schlangen
Ulrich Knorr
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. November 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2018
31.01.2.3-006/2018-010

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 16–18

**9 Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Frieda – Moyses – Stiftung“
mit Sitz in Detmold**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Dezember 2018
21.15.21 04-611

Mit Anerkennungsurkunde vom 6. Dezember 2018 habe ich die „Frieda – Moyses – Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 18

**10 Kirchen;
hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Pfarrvikarie St. Marien Varesell und
Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und Zuweisung
deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen
– Ergänzungsurkunde –**

Ergänzungsurkunde
zur
Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Pfarrvikarie St. Marien Varesell und Pfarrei St. Laurentius
Westerwiehe und über die Zuweisung der Pfarrgebiete
an die Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen

Unter Bezug auf die Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varesell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen vom 24. September 2018 werden die Artikel 5 (Übergang des Grundbesitzes) und 6 (Anpassung des grundbuchlichen Fondsvermögens) wie folgt neu gefasst:

Artikel 5**A.**

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varesell und St. Laurentius Westerwiehe geht deren im Grundbuch von Rietberg eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 12436**Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde Varesell), Rietberg**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungssart und Lage
Varesell	22	110	5 224	Friedhof, Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof 10, Mühlenheide
Varesell	23	6	1 718	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 12, 14
Varesell	23	20	6 342	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hauptstr. 39, 51, Auf dem Moor
Varesell	23	21	986	Erholungsfläche, Auf dem Moor

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

B.

Ebenso geht das im Grundbuch von Rietberg eingetragene Grundvermögen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 13861**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Westerwiehe (Friedhofsfonds), Rietberg**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungssart und Lage
Westerwiehe	14	55	12 981	Waldfläche, Friedhof, Berkenheide 1

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen über.

Dabei muss die Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I heißen:

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen (Friedhofsfonds Westerwiehe)

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varesell und St. Laurentius Westerwiehe bleiben bestehen und werden ab dem

Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 4928

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe in Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	43	1 631	Gebäude- und Freifläche, Lipplinger Straße 2

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 4990

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe in Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	13	677	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Laurentiusstraße 22
Westerwiehe	4	78	3 780	Grünland, Laubwald, Dörenkamp
Westerwiehe	5	3	13 831	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Laubwald, Wiehenweg 34, Berkenheide
Westerwiehe	5	66	11 939	Grünland, Auf dem Mersch
Westerwiehe	5	88	2 552	Grünland, Berkenheide
Westerwiehe	6	6	16 263	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Mischnutzung, Berkenheide
Westerwiehe	6	42	61 110	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	43	1 195	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15

Westerwiehe	6	50	110 871	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Mischnutzung, Waldfläche, Berkenheide
Westerwiehe	17	535	12 000	Landwirtschaftsfläche, Große Wiesche
Westerwiehe	14	14	649	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 24
Westerwiehe	14	15	734	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 26
Westerwiehe	14	16	731	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 28
Westerwiehe	14	17	798	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 30
Westerwiehe	14	18	718	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 32
Westerwiehe	14	21	352	Landwirtschaftsfläche, Goren
Westerwiehe	14	28	756	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 31
Westerwiehe	14	29	794	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 29
Westerwiehe	14	30	717	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 27
Westerwiehe	14	31	751	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 25
Westerwiehe	14	32	578	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 23, 23a
Westerwiehe	14	33	656	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 21
Westerwiehe	14	40	9 749	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berkenheide 2, Westerwieher Str. 258, Goren Verkehrsfläche

Westerwiehe	14	44	761	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 4
Westerwiehe	14	119	907	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 5
Westerwiehe	14	120	954	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 7
Westerwiehe	14	136	956	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 11
Westerwiehe	14	139	717	Gebäude- und Freifläche, Wiehenweg 5
Westerwiehe	14	140	561	Gebäude- und Freifläche, Wiehenweg 7
Westerwiehe	15	24	1 078	Gebäude- und Freifläche, Westerwieher Str. 270
Westerwiehe	15	26	1 476	Gebäude- und Freifläche, Westerwieher Str. 268
Westerwiehe	6	93	4 709	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	94	21 831	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	95	31 603	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Paderborn, den 10. Dezember 2018
1.11/3424.11/69/11-2018

Der Erzbischof von Paderborn
L.S.
Erzbischof

URKUNDE

Die durch Ergänzungsurkunde vom 10. Dezember 2018 erfolgte Neufassung der Artikel 5 (Übergang des Grundbesitzes) und 6 (Anpassung des grundbuchlichen Fondsvermögens) der kirchlichen Urkunde vom 24. September 2018 über die

Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Pfarrvikarie St. Marien Varsenell und
Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe
und Zuweisung deren Pfarrgebiete an
die Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen

wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 20. Dezember 2018
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 18–20

11 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiet Schwiemelkopf

Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Schwiemelkopf“
in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter
vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das ca. 69 ha große Gebiet „Schwiemelkopf“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als FFH-Gebiet „Schwiemelkopf“ (DE-4421-302) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193), Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Borgentreich, Gemarkung Körbecke,

Flur 9, Flurstücke 57 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 80, 81 tlw., 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96 tlw., 97 tlw.

Flur 10, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 24, 25, 26, 27 tlw., 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 tlw., 80, 81, 82, 83.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold in Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Höxter in Höxter
- c) bei der Stadtverwaltung Borgentreich

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Biotopkomplexes auf trocken-warmen, kalkreichen Standorten, der sich durch seine besonders charakteristische Ausprägung und seine hervorragende Artenausstattung auszeichnet.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen und zu erhalten:

- Buchenwälder auf Kalk,
- Kalk-Halbtrockenrasen,
- Wärme liebende Staudensäume und Gebüsche,
- extensiv genutzte Magerweiden,
- naturnahe Quellbereiche und Quellbäche,
- offene, natürliche Kalkfelsen und -klippen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere folgende landesweit gefährdete Tierarten:
- Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Phengaris rebeli*)
- Kreuzdorn-Zipfelfalter (*Satyrus spini*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

- Naturnahe orchideenreiche Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*, NATURA 2000-Code 6210, Prioritärer Lebensraum),
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9130),
- Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für die folgenden Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Anhang I der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Rotmilan (*Milvus milvus*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

- c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, zum Schutz vorkommender Geotope und schutzwürdiger Böden sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der schutzwürdigen Biotoptypen und Arten führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1126), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern sowie nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde die Errichtung von Jagdkanzeln in landschaftsgerechter Bauweise, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen und Pumptränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - c) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung;
 - c) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Zäune;
 - d) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck und die

- Besonderheiten des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Walдарbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie von Obstbäumen;
 - c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Ver- und Entsorgung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 - d) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, außerhalb des Waldes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 8. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleiben der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden sowie der Einsatz von Hütehunden im

- Rahmen der Schäferei;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen und Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Natursteinmaterial nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weih-nachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus verboten:

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen im Sinne des § 4 Abs 1 LNatSchG NRW, Brachflächen im Sinne des § 11 Abs 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
Anm.: Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.
2. Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünlandflächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
unberührt von diesem Verbot bleibt in Ausnahmefällen die punktuelle Beseitigung von Problemkräutern, sofern diese der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig angezeigt wurde und diese den Maßnahmen unter Zugrundelegung der Schutzziele nicht widersprochen hat;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.
unberührt bleibt die kurzfristige randliche Lagerung von Stroh auf Ackerflächen sowie Rundballensilagen und Raufutterballen auf Grünland außerhalb gesetzlich geschützter Biotopflächen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

§ 5

Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
2. In dem FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern;
3. in Quellbereichen, Sieken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern;
4. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommen-

de Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

5. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
- b) Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz und zum Schutz vor Borkenkäfern;
- c) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb der Vegetationsperiode mit Genehmigung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;

(2) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Maßnahmenkonzept dargestellt.

(3) Im Hinblick auf den im § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele erarbeitet die zuständige Forstbehörde ein Maßnahmenkonzept, in welchem Einzelheiten und Vorschläge zur Erreichung der zielkonformen Waldentwicklung dargestellt sind.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
3. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ vom 1. Dezember 2006 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 17. Dezember 2018
51.2.2-106

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298